Satzung

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Ortsgemeinde Oberwallmenach

vom 01.08.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Oberwallmenach Flur 3 Parzelle Nr. 42 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

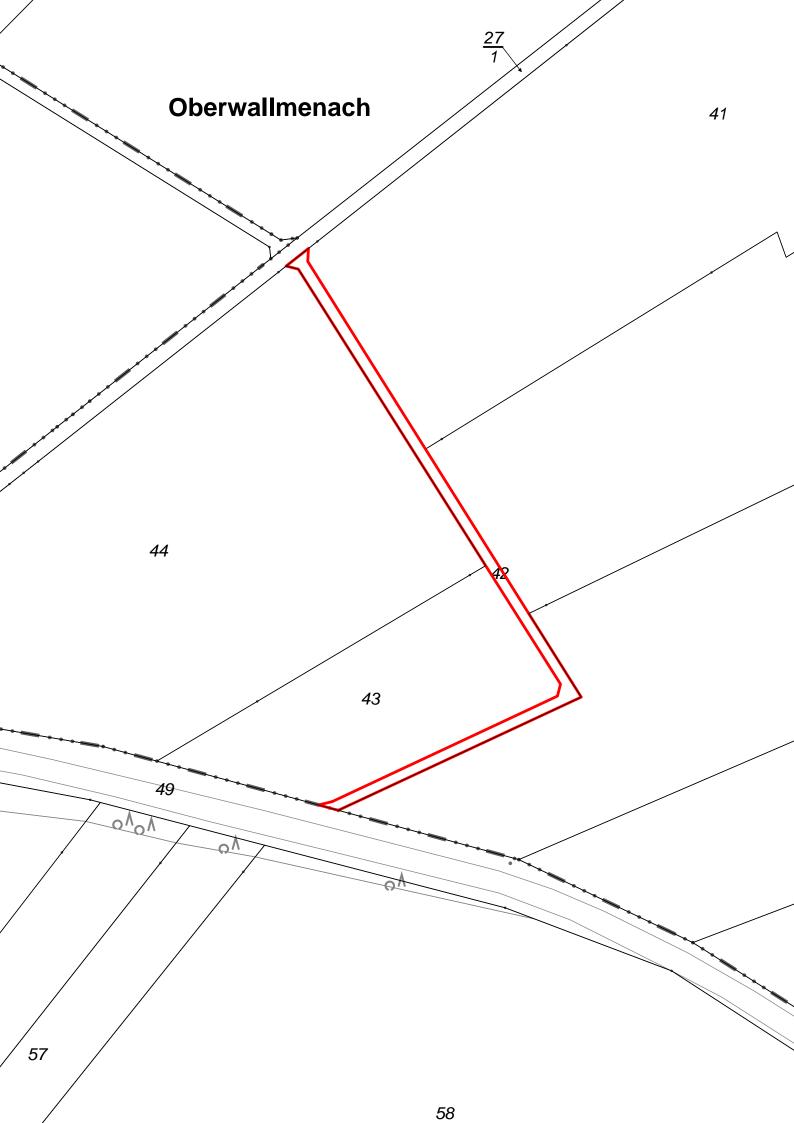
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberwallmenach, den 01.08.2016

gez. Lenz (S.)

Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung

, den 04.08.2016

Nastätten Az.: 020-00/26

Vermerk:

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2016 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 05.07.2016 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 15.07.2016 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
- 3. Die Satzung wurde am 01.08.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.08.2016 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
- 4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde Sachgebiet 1.2 Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt